

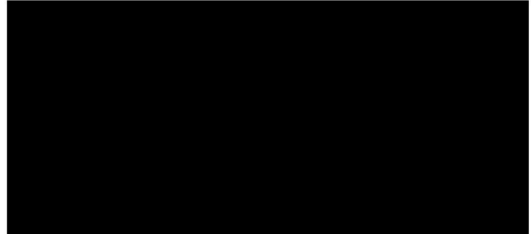


Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat  
61 Amt für Kreisentwicklung, Ökologie  
und Klimafolgenanpassung

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-  
schutz und Energie des Landes NRW  
Landesentwicklungsplanung  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Datum 14.07.2023

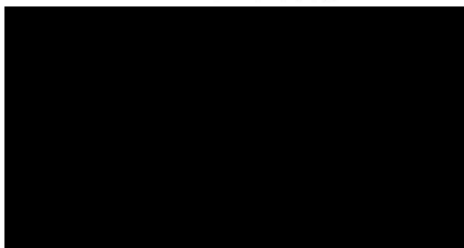


Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW  
Beteiligung der öffentlichen Stellen  
Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW.  
Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 28.09.2023 übersende ich Ihnen die Stellung-  
nahme des Rhein-Erft-Kreises zum Änderungsverfahren für den LEP NRW.

Mit freundlichen Grüßen



**Hausadresse**

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

[www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)  
[info@rhein-erft-kreis.de](mailto:info@rhein-erft-kreis.de)  
[poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de](mailto:poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de)

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

**Postbank Köln**

BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

## **Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu den Änderungen des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 2. Juni 2023**

Die Stellungnahme ist entsprechend der vorgelegten Tabelle mit den beabsichtigten Änderungen zum LEP (Synopse) aufgebaut.

### **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen (S. 4)**

Der Bund hat im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass Nordrhein-Westfalen 1,1 % der Landesfläche (37.523 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche (61.401 ha) bis Ende des Jahres 2032 für Windenergie planerisch sichern muss. Im vorgelegten LEP-Entwurf ist vorgesehen, dass bereits bis 2025 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Dies bedingt, dass die Regionalplanverfahren 2025 abgeschlossen sein müssen. Laut Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien für Ende 2024 geplant. Es ist also fraglich, ob der ambitionierte Zeitplan des LEP umsetzbar ist.

Falls sich Veränderungen im Zeitplan ergeben, sollte frühzeitig das Vorgehen kommuniziert werden, um die Flächensicherung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin zu gewährleisten und Verunsicherungen zu den Handlungsspielräumen zu vermeiden um den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zu verzögern.

### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen (S. 5)**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung an Waldstandorten wird begrüßt. Um die Energieziele erreichen zu können, wird die teilweise Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich als sinnvoll erachtet und der Ausschluss von Laub- und Laubmischwald von der Windenergienutzung begrüßt. Es wird aber kritisch gesehen, dass Wälder bereits ab einem Nadelwaldanteil von 51 Prozent zukünftig regelmäßig für die Windenergienutzung freigegeben werden. Es wird empfohlen, Nadelwald mit hoher Laubbeimischung gegenüber reinen Nadelwäldern mehr zu schützen.

Ist eine Fokussierung auf die Nadelwaldflächen mit einem hohen Nadelwaldanteil nicht mit der Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im WindBG des Bundes den Ländern vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie möglich, wird eine Abstufung der Inanspruchnahme von reinen Nadelwäldern zu Mischwäldern vorgeschlagen. Eine Abstufung sollte in den Erläuterungen festgehalten werden. Zudem sollten forstwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber natürlichen Waldformationen vorrangig betrachtet werden.

Der Aussage, dass die auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen und durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, ist ggf. zu hinterfragen. Natürlich kann die Bestandsstruktur noch nicht alle Altersklassen aufweisen, allerdings wachsen auf den durch die Kalamitäten entwaldeten Flächen heute auch schon wieder produktive Mischwälder heran, die wichtige Waldfunktionen erfüllen. Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2-4 m) ist durchschnittlich zu rund 25 % sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungsphasen, die mit ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Identifikation für Windenergienutzung geeigneter Waldbereiche, sollte neben der unteren Forstbehörde auch die Untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, dass bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Waldbereichen, bei der nachgeordneten Standortplanung bereits bestehende Infrastrukturen wie Forst-

wege für die Zuwegung, Verkabelung und Wartung der Anlagen soweit möglich berücksichtigt bzw. genutzt werden müssen, um die Eingriffe in das Waldökosystem möglichst gering zu halten.

Wenn Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, müssen Sie in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden. Im Bereich der Anlage kommt es über die gesamte Betriebszeit zu einer dauerhaften Waldumwandlung, da hier jederzeit Arbeiten an der Anlage möglich sein müssen. Nach Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz NRW (§9 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW) muss i.d.R. als Ersatz für die Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung/Erstaufforstung erfolgen. Es wird empfohlen, darzulegen wie der zusätzliche Flächenbedarf für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) gedeckt werden kann, da dies erfahrungsgemäß durch andere dominierende Flächennutzungen erschwert werden kann.

#### **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (S. 7)**

Waldbereiche nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 20 % von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, ist nicht ausreichend. Der Rhein-Erft-Kreis zählt mit rund 11 % Waldanteil zu den waldärmsten Kreisen in NRW. Landesweit ist der Waldanteil mit 25 % mehr als doppelt so hoch. Die Kreiskommunen, die einen Waldanteil über 20 % haben (Frechen, Hürth und Brühl) erfüllen wichtige Ausgleichsfunktionen (insbesondere hinsichtlich einer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion) für angrenzende waldarme Gemeinden und fangen somit ein Stück der Waldarmut der Umgebung auf.

Es wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-7 (S. 7) wie folgt zu ändern:

In waldarmen Gemeinden *und Kreisen* soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

#### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (S. 7)**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht fachrechtlich geschützte BSN zukünftig für die Windenergienutzung in Betracht kommen sollen, obwohl diese eigentlich für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln sind. Denn auch bei den noch nicht fachrechtlich geschützten BSN handelt es sich um wichtige ökologische Bereiche, die für den regionalen Biotopverbund von sehr großer Bedeutung sind und konsequent von der Windenergienutzung freigehalten werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass nach § 20 BNatSchG zusätzliche Flächen für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bereitzustellen sind. Die Biotopverbundflächen im REK sollen auch der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften dienen. In Bezug auf die stör anfälligen Verantwortungsarten der Vögel des Offenlandes weist der Rhein-Erft-Kreis einen Populationsschwerpunkt u.a. für die Verantwortungsarten Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn auf. Es ist darauf zu achten, dass die Lebensräume von gesetzlich geschützten Arten und Verantwortungsarten des Rhein-Erft-Kreises auch bei einer Forcierung des Ausbaus von WEA in ausreichendem Maße bestehen bleiben, um zumindest weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu verhindern.

Dort wo noch nicht geschehen, sollen BSN künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden. Dies kann z.B. über die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch die Landschaftsplanung erfolgen. Der Rhein-Erft-Kreis verfolgt die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete konsequent i.R.v. Landschaftsplanänderungsverfahren. Um auch den Schutzansprüchen dieser geplanten Naturschutzgebiete gerecht zu werden, wird angeregt sowohl fachrechtlich geschützte als auch geplante Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen für die Festlegung von Windenergiegebieten zu definieren. Für den Rhein-Erft-Kreis beträgt das zusätzliche Flächenpotential in BSN laut LANUV-Fachbericht ca. 100 ha. Das Flächenpotential für den Rhein-Erft-Kreis erhöht sich also von 4.430 ha auf 4.525 ha. Bezogen auf das Kreisgebiet erhöht sich das Potential durch die zusätzlichen BSN-Flächen von 6,29 % auf 6,43 %. Auch mit dem Flächenpotential ohne die Hinzunahme von BSN kann somit der Umfang an notwendigen Vorranggebieten in völlig ausreichendem Maße erfüllt werden, da



das Potential im Rhein-Erft-Kreis mit 6,29 % rund 3mal so hoch ist wie für die Planungsregion Köln festgelegt (2,13 %; vgl. Ziel 10.2-2). Daher sollte auf die Ausweisung von Windenergiebereichen innerhalb von BSN im REK verzichtet werden.

#### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (S. 12)**

Im LEP-Entwurf ist vorgesehen, ein zusätzliches Steuerungsinstrument für den Windenergieausbau für den Übergangszeitraum, bis die Windenergiegebiete in den angepassten neuen Regionalplänen in Kraft treten, einzuführen. Damit soll der Ausbau in der Übergangszeit auf die Flächen gelenkt werden, für die auch in den neuen Regionalplänen eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. In den Planungsregionen Arnsberg und Münster sind das die Flächen, die die Planungsträger bereits in ihren Planentwürfen vorgesehen haben. In Planungsregionen, die bislang keine Planentwürfe erarbeitet haben, wie die Planungsregion Köln, sind das große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (sogenannte Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Wind). Neben den bereits vorhandenen Flächen sollen somit 9.000 ha zusätzliches Potential festgelegt werden. In den Beteiligungsunterlagen war hierzu keine Karte beigefügt. Auf der Internetseite des Ministeriums ist eine Karte hinterlegt, die hier abrufbar ist:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligung-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans>

Im Rhein-Erft-Kreis sollen Kernpotentialflächen in den Kommunen Bedburg (ca. 140 ha), Elsdorf (320 ha), Erftstadt (ca. 260 ha) und Pulheim (ca. 50 ha) liegen, insgesamt im Kreis also Kernpotentialflächen in Höhe von 770 ha.

Zu den einzelnen Kernpotentialflächen werden folgende Hinweise gegeben:

#### **Bedburg:**

Bezüglich der Kernpotentialfläche in der Kommune Bedburg sei darauf hingewiesen, dass ein geschützter Landschaftsbestandteil in Anspruch genommen werden könnte. Weitere naturschutz- und artenschutzfachliche Hinweise liegen nicht vor. Auf dem Gemeindegebiet Titz, Kreis Düren bei Rödingen, befinden sich unmittelbar an die Kernpotentialfläche angrenzend schon einige Windenergieanlagen in Betrieb.

#### **Elsdorf**

Innerhalb der Kernpotentialflächen der Kommune Elsdorf liegen geschützte Landschaftsbestandteile und ein Naturdenkmal, des Weiteren würden Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Bezüglich des Artenschutzes sind die Populationszentren der Feldlerche und des Steinkauzes betroffen. Im südlichen Bereich der Kernpotentialfläche südlich Oberembt stellt der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln entlang vom Tagebau Hambach den Bereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.

#### **Erftstadt**

##### **Umzingelung von Erftstadt-Erp mit WEA**

Als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vier Komplexe mit insgesamt 11 Zonen dargestellt. Mit 9,53 % (ohne die Flächen der harten Tabuzonen wie Siedlungsbereiche) der Außenbereichsfläche wird Erftstadt zukünftig überdurchschnittlich durch Windenergiekonzentrationszonen beansprucht. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Kernpotentialflächen (östlich von Erftstadt-Erp im Rhein-Erft-Kreis sowie südlich bei Weiler in der Ebene im Kreis im Kreis Euskirchen bzw. Kreis Düren) wird auf die zu erwartende besondere Belastung der Ortslagen Erp und Friesheim hingewiesen. Erftstadt-Erp würde bei einer Umsetzung der beiden vorgeschlagenen Kernpotentialflächen östlich und südlich von Erp fast vollständig von Windenergie umgeben sein (s. Abb. 1).



Der nicht von Windenergie betroffene Freiraum nördlich von Erp wird von der regional bedeutsamen Deponie Erp (Rhiem & Sohn) mit planerisch gesichertem Entwicklungspotenzial für die nächsten Jahrzehnte durch Aufstockung visuell beansprucht. Somit würde durch die beiden vorgeschlagenen Kernpotentialflächen für die Ortslage Erp das umliegende Landschaftsbild durch Windenergie oder die Deponie dominiert werden. Für Ertstadt Friesheim würde im Westen, Südosten und Süden eine vergleichbare Beanspruchung des Landschaftsbildes (ohne Deponie am Ortsrand) entstehen.

#### Bereits gesichertes Flächenpotential für Windenergie in Ertstadt

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ertstadt sichert bereits einen sehr großen Flächenanteil im Umfeld der Kernpotentialfläche für Windenergie. Nach der Abmilderung der Restriktionen durch den Militärflugplatz Nörvenich ist die Umsetzung von Windparks im Umfeld von Erp und Friesheim genehmigt und teilweise schon in der Umsetzung.

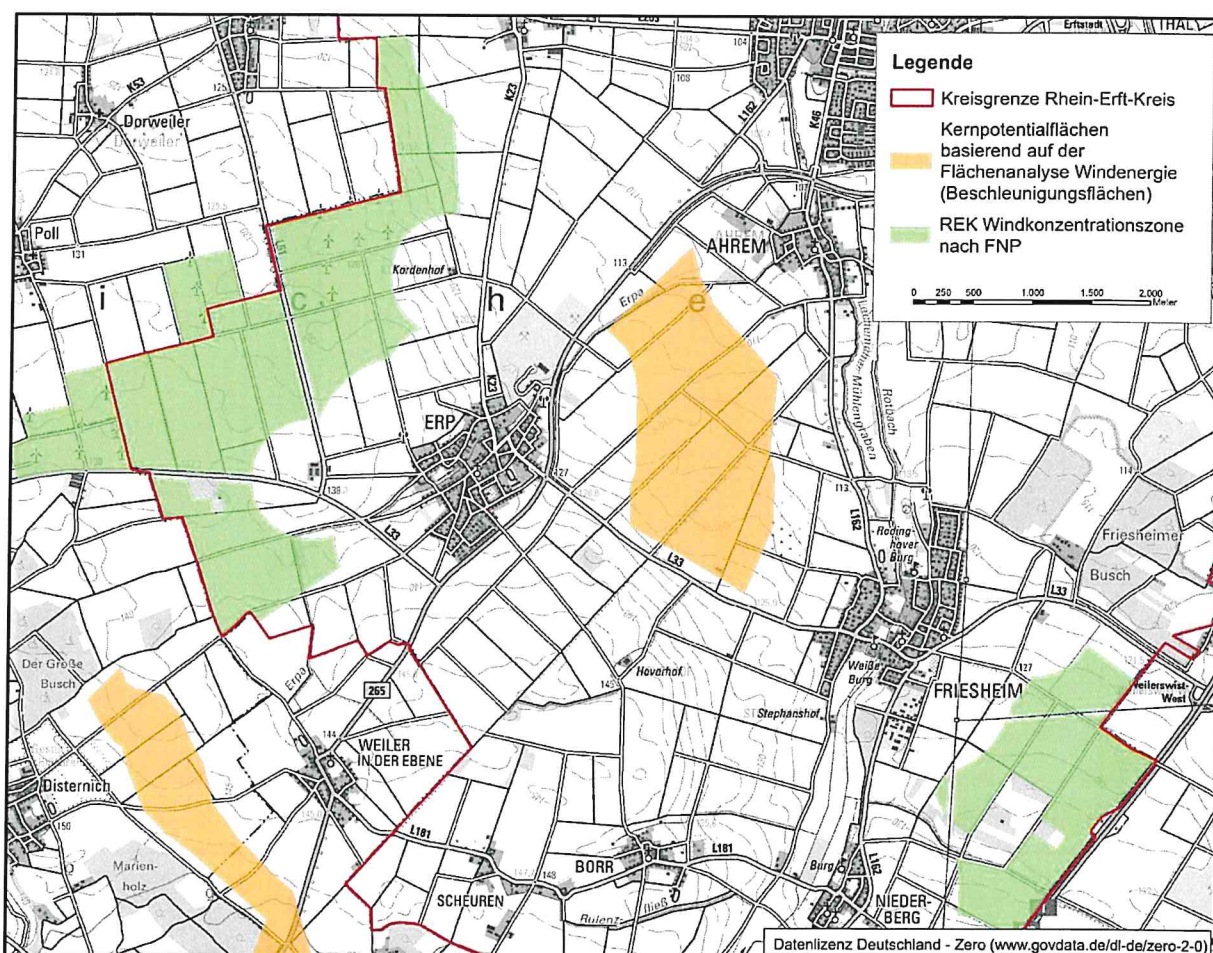


Abb 1: Darstellung der Umzingelung in Ertstadt

#### Planungsrelevante Offenlandvogelarten

Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, der Stadt Ertstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie ist, dass für mehrere der dargestellten Konzentrationszonen ein sehr hohes Konfliktpotenzial für die Graumammer abgeleitet werden muss. Bei einer entsprechenden Nutzung der Konzentrationszone ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung zu erwarten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Konfliktanalyse Graumammer, Kapitel 5.2.3). Daher soll für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen die im Flächennutzungsplan der Stadt Ertstadt dargestellte Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Die Flächengröße des Bereichs berücksichtigt die Schwierigkeiten in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet, Fläche für Artenschutzmaßnahmen zu akquirieren und langfristig zu sichern. Vorgesehen ist die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzepts mit fach-



licher Unterstützung des LANUV und der Vogelschutzwarte NRW. Die vorgeschlagene Kernpotentialfläche östlich von Erp würde die Hälfte dieser Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen beanspruchen und damit das erforderliche Potential für Maßnahmen für Offenlandvogelarten erheblich schwächen.

Es wird angeregt, die im Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt dargestellten Konzentrationszonen und die besonderen artenschutzfachlichen Belange zum Schutz der Grauammer stärker zu berücksichtigen sowie die außergewöhnliche Beanspruchung der Ortslagen Erp und Friesheim durch Umzierung mit WEA zu vermeiden und die Kernpotentialfläche zwischen Erftstadt-Erp und Friesheim nicht darzustellen.

### Pulheim:

Auf dem Gebiet der Stadt Pulheim liegt ein Teilbereich einer Kernpotentialfläche. In weiten Teilen ist hier das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-1 Stommelner Terrassenkante (Landschaftsplan 7 „Romerskirchener Lößplatte“) betroffen. Der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln stellt den Bereich als AFAB mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE dar. Ergebnisse aus Untersuchungen zu geplanten Windenergieanlagen in Pulheim Stommeln zeigen Vorkommen von Feldlerche und Fledermäusen. Darüber hinaus gibt es aus dem Jahr 2020 den konkreten Hinweis auf eine Schwarzmilan-Brut im Gehölzbestand westlich des Golfplatzes Velderhof (s. Abb. 2). Der Schwarzmilan ist eine windkraftempfindliche Brutvogelart, bei der durch den Betrieb von Windenergieanlagen das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein kann. Ebenfalls zählt der Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Brutvögeln gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Der Schwarzmilan sucht traditionell dasselbe Revier wie im Vorjahr auf und gilt als brutortstreu, sodass weiterhin von einem Horstbesatz ausgegangen werden sollte.

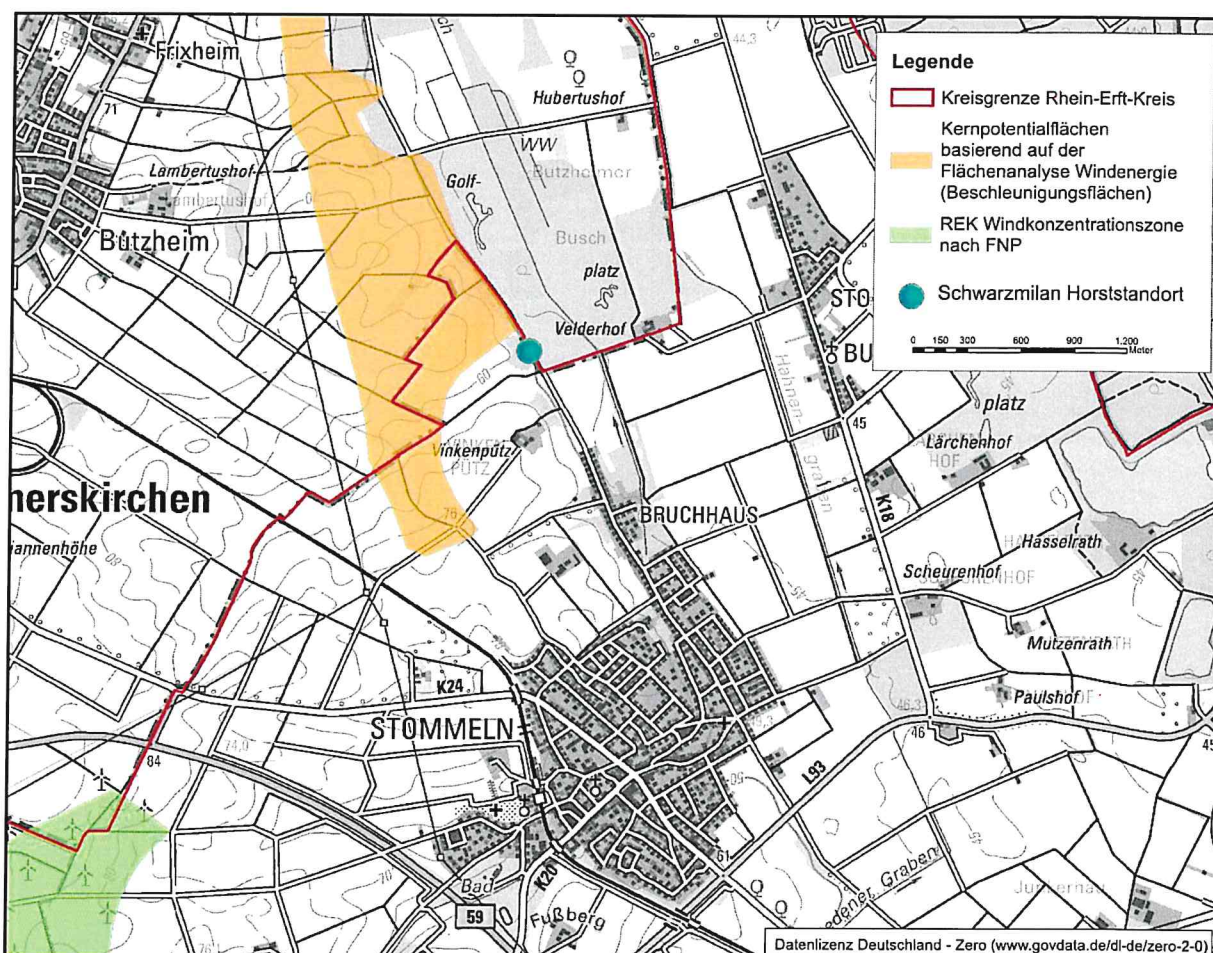


Abb. 2: Darstellung Schwarzmilan Brutplatz in Pulheim

#### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 14)**

Bisher sind vom Bundesgesetzgeber keine Leistungsziele bezüglich des Ausbaus der Photovoltaiknutzung festgelegt. Dementsprechend sind auch keine Ausbauziele im LEP für die Solarenergie genannt. Es wäre zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, auch für die Solarenergie Leistungsziele festzulegen, um einen an die jeweiligen regionalen Verhältnisse angepassten Energiemix Erneuerbare Energien zu ermöglichen.

Um die Raumbedeutsamkeit zu beurteilen, sollte für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha zwingend immer eine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Wie in der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 „in der Regel“ geschrieben, lässt Ausnahmen dieser „Regel“ vermuten, die es zu vermeiden gilt.

#### **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (S. 16)**

Es wird begrüßt, dass auf hochwertigen Ackerböden (Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr) nur Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen (kleiner als 10 ha) auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden sind Agri-Photovoltaikanlagen zu errichten. Auch wenn für diese Anlagen keine Bauleitplanung erfolgen muss, ist zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit sicherzustellen, dass nur Agri-PV-Anlagen aufgestellt werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass in Summe viele nicht raumbedeutsame klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen große Bereiche von hochwertigen Ackerböden in Anspruch nehmen und diese der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

#### **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (S. 17)**

Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen von 2020 grenzt keine landwirtschaftlichen Kernräume ab. Der Fachbeitrag sollte entsprechend überarbeitet und um ein Kapitel „Die Agrarräume des Planungsraumes“ (ähnlich wie beim landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Arnsberg) ergänzt werden, um auch die landwirtschaftlichen Kernräume im Regierungsbezirk Köln zu identifizieren. Auch in Hinblick auf die weitere (dritte) Änderung des LEPs für eine nachhaltigere Flächenentwicklung und die Planung einer Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ sollte eine fundierte fachliche Grundlage für ganz NRW vorliegen.

#### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 18)**

Die Flächenkulisse im Freiraum für die Freiflächen-Solarenergie wird erheblich ausgeweitet. Es werden Vorgaben im LEP-Entwurf vermisst, um den Ausbau vorrangig auf vorbelastete Standorte zu lenken. Zwar soll im Grundsatz 10.2-17 geregelt werden, dass für Freiflächen-Solarenergie vorzugsweise Brachflächen sowie Halden und Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer oder sofern vereinbar Windenergiebereiche genutzt werden, aber da es nur als Grundsatz formuliert ist, ist eine Abwägung möglich. Es ist zu befürchten, dass es zu erheblichen Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikten kommen wird.

Der Rhein-Erft-Kreis hat ein sehr stark ausgebautes Netz an Straßen- und Schieneninfrastruktur verschiedener Kategorien. Wenn Anlagen vorzugsweise auf Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen, sowie in einer Entfernung von 200 m zu allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen und dem Siedlungsraum ausgewiesen werden sollen, erfolgt de facto keine räumliche Steuerung mehr.

Es wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-17 (S. 18) wie folgt zu ändern und die Straßenkategorien Kreisstraße und Gemeindestraße nicht zu berücksichtigen:



[...] Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. ~~Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie~~ Angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. [...]

#### **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum (S. 20)**

Der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie benötigt viel Freifläche. Der Regierungsbezirk Köln sowie der Rhein-Erft-Kreis haben einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche und somit ein großes Potential für Solarenergie auf baulichen Anlagen. Solarenergieanlagen an oder auf Gebäuden sowie auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte auch im LEP festgelegt werden.

Leider findet man hierzu in dem vorgelegten LEP-Entwurf wenig konkrete Aussagen. Lediglich in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 steht: „Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.“ Auch wenn durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 eine Solarpflicht auf Parkplätzen mit mindestens 35 Stellplätzen beschlossen wurde und weitere Baupflichten für Solaranlagen auf Dächern in der Koalitionsvereinbarung verankert wurden, reicht der Hinweis im LEP aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht aus, um das erhebliche Potential auf baulichen Anlagen zu heben.

#### **LANUV-Fachbericht**

Die Änderung des LEP für den Ausbau der erneuerbaren Energien basiert hinsichtlich des Windenergieausbaus im Wesentlichen auf dem aktuellen LANUV-Fachbericht 142 (Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht). Auf Seite 5 des Berichtes wird ausgeführt, dass die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie NRW sowie die zu Grunde liegenden Datensätze und Flächenkategorien im Energieatlas ([www.energieatlas.nrw.de](http://www.energieatlas.nrw.de)) digital zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf diese digitalen Darstellungen sind Abweichungen hinsichtlich der Abstände von seismologischen Stationen zu den textlichen Ausführungen zum LEP-Änderungsverfahren festzustellen. Die Daten im digitalen Energieatlas stellen die seismischen Stationen mit ihren sensiblen Bereichen dar, wie sie gemäß Erlass vom 17.03.2016 aufgeführt sind. Hierbei sind Abstände bis zu 10.000 m, welche zu berücksichtigen sind, aufgeführt. In den textlichen Ausführungen (insbesondere im Anhang A1) werden jedoch weniger Stationen aufgeführt und die angesetzten Abstände belaufen sich auf Entfernungen zwischen 1.000 und 5.000 m. Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Landesplanungsverfahrens wird die Ausräumung des Widerspruches für erforderlich gehalten.

Sowohl in der Flächenanalyse Windenergie als auch in den digitalen Daten werden ausschließlich Flächen von festgesetzten Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Im Rhein-Erft-Kreis sind die überwiegende Anzahl an Wasserschutzgebiet nicht festgesetzt, sondern nur geplant. Sie werden aber im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Ermessensentscheidungen wie festgesetzte Wasserschutzgebiete bewertet. Auch im Rahmen der Regionalplanung zieht die Bezirksregierung Köln zur Beurteilung und Flächenausweisung sowohl die Flächen von festgesetzten als auch geplanten Wasserschutzgebieten heran. Um auch den Schutzansprüchen in geplanten Wasserschutzgebieten gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, sowohl festgesetzte als auch geplante Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als Ausschlussflächen zu definieren. Die Flächenkulissen können dem wasserwirtschaftlichen Informationssystem ELWAS entnommen werden.

#### **Allgemeine Anregung**

Es wird angeregt, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie der Fokus auf Räume gelegt wird, die eine schnelle und realistische Umsetzung zum Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien in Aussicht stellen. Dazu bedarf es bei der



Bestimmung der Planungszonen eine enge Abstimmung mit den Kommunen und den Kreisen. Die Flächen, die bereits jetzt oder zukünftig einer räumlichen Funktion im Sinne der Transformation zu geordnet sind, müssen bei der Betrachtung als Vorranggebiete ausgenommen werden. Hier sind die im Rhein-Erft-Kreis ausgewählten Sonderplanungszonen/ Transformationsstandorte der Task Force sowie die abgestimmten Areale zur Ansiedlung von Unternehmen, u. a. aus der Digitalwirtschaft, Digitalparks und Hyperscaler, zu berücksichtigen.